



REGLEMENT ÜBER DAS GEMEINDEBÜRGERRECHT, GEMEINDE SALVENACH

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf:

das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG - SGF 114.1.1);

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG - SGF 140.1);

beschliesst

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren und die diesbezüglichen Gebühren. Die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

A. ERWERB DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

Art. 2 Bedingungen

a) für ausländische Personen

Das Gemeindebürgerrecht kann einer ausländischen Person gewährt werden, wenn sie:

- a) die bundesrechtlichen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
- b) die auf Kantonsebene vorgesehenen allgemeinen Integrationsvoraussetzungen und die weiteren besonderen Anforderungen an den Wohnsitz, den Aufenthaltstitel und das Alter erfüllt;
- c) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren¹ in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Bedingung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann;
- e) eine positive und echte Motivation zeigt, Schweizer Bürgerin oder Bürger zu werden.

Art. 3 b) für Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger

Das Gemeindebürgerrecht kann einer Person mit Schweizer oder freiburgischem Bürgerrecht gewährt werden, wenn sie:

- a) die kantonalen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
- b) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Bedingung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- c) sie in der Gemeinde gut integriert ist oder eine besondere Bindung zur Gemeinde hat;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann.

¹ Artikel 8 Abs. 6 BRG sieht vor, dass die Gemeinden die Anforderungen an den Wohnsitz auf dem Gemeindegebiet nicht auf mehr als 3 Jahre festlegen dürfen. Diese Einschränkung betrifft sowohl Ausländerinnen und Ausländer als auch Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger.

B. VERLUST DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

Art. 4 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

¹ Eine Person, die über mehrere Gemeindebürgerrechte verfügt, kann um die Entlassung aus seinen Gemeindebürgerrechten ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehält.

² Das Verfahren zur Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht ist im BRG geregelt.

C. VERFAHREN

Art. 5 Ordentliche Einbürgerung a) Zuständige Behörde und Entscheid

¹ Der Gemeinderat ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger zuständig.

² Der Gemeinderat entscheidet bei Ausländerinnen und Ausländer, nachdem er die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde erhalten hat. Bei Schweizerinnen und Schweizern oder Freiburgerinnen und Freiburgern entscheidet der Gemeinderat direkt, es sei denn er beschliesst, sie vorgängig von der Einbürgerungskommission der Gemeinde anhören zu lassen, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann.

³ Ein ablehnender Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss die Gründe erläutern, weshalb das Gesuch abgelehnt wurde.

⁴ Nebst der Begründung muss der Entscheid des Gemeinderates die folgenden Angaben enthalten:

- a) Zusammensetzung des Gemeinderates;
- b) den Namen der Person, die das Einbürgerungsgesuch oder das Gesuch um Erlangung des Gemeindebürgerrechts gestellt hat;
- c) die Rechtsgrundlagen;
- d) das Datum des Entscheids;
- e) die Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindeammanns und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
- f) den Hinweis auf die Möglichkeit, den Entscheid beim Oberamtmannt innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mit Beschwerde anzufechten.

Art. 6 b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde

¹ Bevor der Gemeinderat entscheidet, prüft die Einbürgerungskommission der Gemeinde das Dossier und hört die gesuchstellenden Personen an.

² Mit der Anhörung durch die Kommission soll überprüft werden, ob die Einbürgerungsbedingungen bzw. die Integrationsvoraussetzungen gemäss Art. 6a BRG² erfüllt sind.

² Auszug aus dem Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG)

Art. 6a b) Integrationsvoraussetzungen

1 Das freiburgische Bürgerrecht kann dem Gesuchsteller gewährt werden, wenn er sich in die schweizerischen und freiburgischen Verhältnisse integriert hat.

2 Der Begriff Integration umfasst namentlich die folgenden Elemente:

- a) die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben;
- b) die Beachtung der für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft elementaren Verhaltensregeln;
- c) die Respektierung der grundlegenden verfassungsmässigen Prinzipien und die Beachtung der schweizerischen Lebensgewohnheiten;
- d) die Fähigkeit, sich in einer der im Kanton gesprochenen Amtssprachen ausdrücken zu können;
- e) angemessene Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens.

3 Bei der Auslegung des Integrationsbegriffs berücksichtigen die zuständigen Behörden die persönlichen Fähigkeiten des Gesuchstellers.

- ³ Nach der Anhörung leitet die Kommission ihre Stellungnahme an den Gemeinderat weiter.
- ⁴ In einer negativen Stellungnahme muss begründet werden, weshalb die Einbürgerungskommission der Gemeinde der Ansicht war, dass die Einbürgerungsbedingungen nicht erfüllt sind.
- ⁵ Bei Schweizerinnen und Schweizern und Freiburgerinnen und Freiburgern sind die Anhörung und die Abgabe einer Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde fakultativ, ausser wenn der Gemeinderat es anders bestimmt.

Art. 7 c) Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

- ¹ Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung sowie die Zivilstandsdokumente enthalten, die die verschiedenen Bürgerrechte der gesuchstellenden Person belegen können.
- ² Jedes Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss vom Amt für Zivilstandswesen und Einbürgerungen auf die Gemeindebürgerrechte der gesuchstellenden Person hin überprüft werden.
- ³ Der Gemeinderat stellt die Urkunde über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht aus. Wird die Entlassung verweigert, so muss dieser Entscheid begründet werden.
- ⁴ Eine Kopie des Entscheids über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht geht an das Amt für Zivilstandswesen und Einbürgerungen, das im Informatisierten Landesregister die nötigen Nachführungen vornimmt.
- ⁵ Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist nach Artikel 41 BRG unentgeltlich.

D. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE

Art. 8 Bezeichnung und Zusammensetzung

- ¹ Die Einbürgerungskommission der Gemeinde besteht aus 5 Mitgliedern, die aus den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern gewählt werden.
- ² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Amtsperiode.
- ³ Wird kein Mitglied des Gemeinderats in die Einbürgerungskommission der Gemeinde gewählt, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats den Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.

E. VERWALTUNGSGEBÜHREN³

Art. 9 Verwaltungsgebühren

- ¹ Pro Dossier können die folgenden Gebühren erhoben werden⁴ :

- 1) Ordentliche Einbürgerung**
 a) Vorprüfung des Dossiers

Fr.
 100-200

³ Die Gebühren können nur auf der Grundlage eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements erhoben werden. Die Höhe der Gebühren, die erhoben werden, müssen demnach von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat angenommen werden. Es sei jedoch auf Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinden hingewiesen, der der Gemeindeversammlung die Möglichkeit einräumt, dem Gemeinderat die Befugnis zu übertragen, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen, wobei sie selber den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen hat.

⁴ Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Richtwerte, die sich auf die Verordnung vom 19. Mai 2009 über die Verwaltungsgebühren des Kantons Freiburg stützen. Die Gemeinden können diese nach Bedarf anpassen, wobei der Grundsatz der Kostendeckung zu beachten ist.

b) zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	20-150
c) Staatskundekurs und -unterlagen	20-150
d) Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde ⁵	50-150
e) Entscheid des Gemeinderats	50-200
f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten usw.)	20-30
g) besondere juristische Analyse	120/Stunde
2) Ordentliche Einbürgerung für Personen der zweiten Generation	Fr.
a) Vorprüfung des Dossiers	50-100
b) zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	20-100
c) Staatskundekurs und -unterlagen	20-50
d) Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	20-50
e) Entscheid des Gemeinderats	25-100
f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten usw.)	20-30
g) besondere juristische Analyse	120/Stunde
3) Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer oder Freiburgerinnen und Freiburger	Fr.
a) Vorprüfung des Dossiers	25-50
b) Entscheid des Gemeinderats	25-100

² Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.

³ Eine gesuchstellende Person, die sich in einer schwierigen Finanzlage befindet, kann eine Kürzung der Gebühren beantragen. Der Gemeinderat entscheidet über die Kürzung der Gebühren.

⁴ Die Gebühren sind fällig, sobald der Gemeinderat den Entscheid gefällt hat.

⁵ Auf nicht fristgerecht bezahlten Gebühren wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen erhoben.

F. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Rechtsmittel

Die Entscheide des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 11 Hängige Gesuche

Dieses Reglement gilt für alle Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt worden ist.

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. April 2012

⁵ Bei der Berechnung der Kosten, die sich aufgrund der Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde ergeben, müssen die Sitzungsgelder für die Mitglieder berücksichtigt werden.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

die Sekretärin



Nicole Haenni



der Gemeindeammann



Urs Leicht

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und
Forstwirtschaft

Freiburg, den 14 JUN 2012

Die Staatsrätin



Marie Garnier